

1. Allgemeines

1.1 Die AGB sind Bestandteil der Bestellung/des Vertrages bzw. der Vereinbarungen (alle im Weiteren als Vertrag bezeichnet) und gelten ausschließlich, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Entgegenstehende und von den AGB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn sie als Erklärungen des AN beigefügt sind und die RMR ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen/Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Gegenbestätigungen des AN unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Schriftform

Bestellungen, Aufträge, Auftragsänderungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch RMR schriftlich erteilt bzw. geschlossen wurden. Von Mitarbeitern der RMR fernmündlich oder mündlich getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform. Maschinell erstellte Bestellschreiben genügen der Schriftform auch ohne manuelle Unterschrift.

3. Angebot/ Vertragsschluss

3.1 Angebote sind verbindlich und für RMR kostenfrei. Der AN hat auf Abweichungen seines Angebotes vom Anfragetext ausdrücklich hinzuweisen.

3.2 Alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie sonstige Gegenstände, die dem AN von RMR zugänglich gemacht werden, sind von diesem ausschließlich für die Fertigung aufgrund des Vertrages zu verwenden. Sie bleiben Eigentum von RMR und sind nach Vertragsabwicklung an RMR unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN hieran besteht nicht. Die Rückgabepflichtung erstreckt sich auch auf Abschriften und Vervielfältigungen. RMR behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem AN übergebenen Unterlagen vor.

4. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

4.1 Der Umfang der Liefer- bzw. Leistungspflicht des AN ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss geltenden Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des AN.

4.2 Soweit keine anderen - höherwertigen - technischen Standards vereinbart wurden, so müssen die Lieferungen und Leistungen jedenfalls den allgemein anerkernden Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, den für die Sicherheit von Geräten und Produkten geltenden Gesetzen und Verordnungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und deren zuständigen Behörden und Berufsgenossenschaften sowie denen der Europäischen Union entsprechen.

4.3 Die von RMR angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien von RMR sind vom AN rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

4.4 Der AN gewährleistet, dass er zur Vertragsausfüllung nur werksneue und die bestgeeigneten Werkstoffe mit guter Wartbarkeit und niedrigem Verschleiß auswählt. Der AN gewährleistet eine Qualität seiner Lieferungen und Leistungen, die die durchgängige Einhaltung der spezifizierten Leistungsdaten auch im Dauerbetrieb erwarten lässt.

4.5 Der AN hat RMR Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

4.6 Der AN stellt sicher, dass er zur Erfüllung seiner Leistungspflicht nur Personal einsetzt, das sowohl einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Aufenthaltstitel als auch eine gültige Arbeitserlaubnis der zuständigen Arbeitsagentur besitzt und ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet ist. Zusätzlich garantiert der AN, dass das einzusetzende Personal der deutschen Sprache mächtig ist.

4.7 Der AN verpflichtet sein Personal sowie seine Subauftragnehmer, die auf dem Gelände von RMR Leistungen erbringen, die geltenden

Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie die bei RMR geltenden Sicherheitsvorschriften für den Aufenthalt und das Ausführen von Arbeiten einzuhalten.

4.8 Der AN ist verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den nach § 1 MiLoG festgesetzten Mindestlohn zu zahlen. Sofern der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit Zustimmung der RMR Subunternehmer einsetzt hat der AN sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitern den Mindestlohn nach § 1 MiLoG zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an von ihm eingesetzte Subunternehmer weiterzuleiten.

Der AN stellt RMR von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des AN oder vom AN beauftragten Subunternehmern gegen RMR aus und im Zusammenhang mit § 13 MiLoG (Haftung des Auftraggebers) geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung und/ oder Rechtsverteidigung.

RMR ist bei einem Verstoß des AN oder von dem AN beauftragten Subunternehmern gegen das MiLoG zur sofortigen Kündigung des mit dem AN geschlossenen Vertrages aus wichtigen Grund berechtigt. RMR ist weiter berechtigt, etwaig zum Kündigungszeitpunkt noch ausstehende Vergütungsansprüche des AN bis zur Höhe des mutmaßlich zu erwartenden Schadens zurückzubehalten und/oder aufzurechnen.

4.9 Der Einsatz von Subunternehmen zur Vertragsabwicklung ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RMR gestattet.

4.10 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen oder erforderlich, trägt der AN die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der AN ist verpflichtet, RMR die Prüfbereitschaft mindestens 7 Tage vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihr einen Prüftermin zu vereinbaren. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der AN hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der AN die sachlichen und personellen Kosten.

4.11 RMR hat das Recht, jederzeit das für die Ausführung des Vertrages beschaffte Material und seine Verarbeitung bei dem AN zu prüfen. Die in diesem Sinne stattfindenden Werksabnahmen/Prüfungen haben nicht die Rechtswirkung einer Abnahme oder Teilabnahme und berühren die Mangelhaftungsverpflichtung des AN nicht.

4.12 Dem AN obliegt die Entsorgung des im Zusammenhang mit seinen Leistungen anfallenden Abfalls auf eigene Kosten.

5. Liefertermine/ Lieferverzug

5.1 Die vereinbarten Liefertermine bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung und Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von RMR angegebenen Lieferanschrift, für die Rechtzeitigkeit für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

5.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der AN verpflichtet, RMR unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Unterlässt der AN diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis RMR gegenüber nicht berufen.

6. Vertragsstrafe

6.1 Sofern in dem Vertrag oder in besonderen Vertragsbedingungen von RMR keine höhere Vertragsstrafe festgelegt ist, gilt folgendes:

Überschreitet der AN vereinbarte Termine aus Gründen, die er zu vertreten hat, so ist RMR berechtigt, einen Betrag von 0,1 v.H. je Werktag, maximal jedoch 5 v.H., des Endbetrages der Schlussrechnung (Bruttosumme, einschließlich sämtlicher Nachträge und Zusätze) als Vertragsstrafe einzubehalten oder zu fordern, ohne dass es einer Verzugsetzung oder eines Schadensnachweises bedarf.

6.2 Diese und alle sonstigen vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen können von RMR neben der Erfüllung geltend gemacht werden. Eines ausdrücklichen Vorbehaltes der Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 BGB bei der Abnahme bedarf es nicht. Vielmehr können Vertragsstrafen von RMR bis zur Schlusszahlung und durch Aufrechnung mit der Schlussrechnung geltend gemacht werden.

6.3 RMR ist daneben berechtigt, ihren weitergehenden Verzugschaden zu fordern. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch von RMR anzurechnen.

7. Preise/ Abrechnung

7.1 Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie sind bindend für den Vertrag.

7.2 Die Preise verstehen sich einschließlich sachgerechter Verpackung sowie einschließlich der Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN frei Verwendungsort, ansonsten frei Empfangsort.

Zu der mit den vorgenannten Preisen abgeholten Vergütung gehören die technischen Dokumentationen gemäß RMR-Prüfzertifikaten, Werkzeuge und sonstige Dokumenten.

7.3 Rechnungen sind in zweifacher Ausführung an die Abteilung "Buchhaltung und Finanzen" der RMR einzureichen. Sie dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden, sind als Teil- bzw. Schlussrechnung zu deklarieren und müssen die RMR-Bestellnummer enthalten. Abnahmeprotokolle, Leistungsnachweise, Entsorgungsnachweise und/oder Empfangsbestätigungen sind beizufügen. Etwaige Mehr- und Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

Hiervon abweichende Berechnungen werden von RMR unbearbeitet zurückgesendet, so dass der Eingang derartiger Rechnungen für RMR keine Folgen auslöst. Für alle wegen der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehende Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7.4 Soweit nicht anders vereinbart, werden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto oder 14 Tage mit 2 % Skonto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt mit der der Zahlung zugrunde liegenden vollständigen Leistungserbringung und frühestens ab Rechnungseingang bei RMR.

8. Versand

Der AN hat für den Versand zu sorgen und trägt die Transportgefahr. Die Transportversicherung wird, soweit in dem Vertrag nichts anderes schriftlich vereinbart ist, durch den AN auf eigene Kosten abgeschlossen.

9. Versicherung

9.1 Der AN hat, sofern nichts anderes vereinbart wird oder eine reine Warenlieferung zugrunde liegt, für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder von seinem Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 EUR pro Schadensereignis und für die Dauer des Vertrages abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen von RMR nachzuweisen.

9.2 Bei Planung, Überwachung bzw. gutachterlicher Tätigkeit ist vom AN für die Dauer des Vertrages eine Berufshaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. EUR pro Schadensereignis unter Einschluss von reinen Vermögensschäden abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

9.3 Durch die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes ist die Haftung des AN nicht beschränkt.

9.4 Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

10. Gefahrübergang, Abnahme

10.1 Die Gefahr geht erst auf RMR über, nachdem die Lieferungen/ Leistungen von RMR abgenommen wurden. Bei reinen Warenlieferungen geht die Gefahr über, sobald die Ware RMR übergeben worden ist.

10.2 Die Abnahme von Lieferungen und Leistungen durch RMR erfolgt binnen einer Frist von 14 Werktagen, nachdem der AN schriftlich die Fertigstellung angezeigt hat. Voraussetzung für die Abnahme ist auch das Vorliegen aller Prüfbescheinigungen, der erforderlichen Sachverständigenurteilen, der Enddokumentation sowie aller erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

10.3 Die Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll durch den AN und RMR zu bestätigen.

10.4 Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen, ebenso die in § 640 Abs. 1 S. 3 BGB geregelte fiktive Abnahme.

11. Mängelrüge

Soweit in Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen RMR und dem AN nichts anderes vereinbart ist, kann RMR Qualitäts- und Quantitätsabweichungen von Lieferungen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nach § 377 HGB erkennbar sind (offensichtliche Mängel), unter Wahrung ihrer ungeschmäleren Mangelhaftungsansprüche bis zum Ablauf von 12 Werktagen nach Eingang der Lieferung bei RMR

rügen. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

12. Mängelansprüche

12.1 RMR stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Mängelansprüche von RMR erstrecken sich auch auf die Lieferungen/ Leistungen von Unterlieferanten des AN.

12.2 Soweit in dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung der Ansprüche von RMR wegen Mängel der Lieferung/Leistung.

12.3 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige wird der Lauf dieser Verjährungsfristen für die Dauer der Untersuchung der angezeigten Mängel durch den AN, mindestens jedoch für die Dauer von 3 Monaten ab Zugang der Mängelanzeige, gehemmt. Der Lauf dieser Verjährungsfristen ist ebenfalls gehemmt während der Dauer der Nacherfüllung durch den AN. Untersucht der AN die angezeigten Mängel im Einverständnis mit RMR oder erfüllt der AN nach, so endet die Hemmung erst mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des AN bei RMR über das Ergebnis der Prüfung bzw. über die Beseitigung des Mangels oder über die Ablehnung weiterer Maßnahmen der Nacherfüllung.

12.4 In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr von Schäden, die unverhältnismäßig höher wären als die Kosten der Mängelbeseitigung, ist RMR berechtigt, ohne vorherige Anzeige der Mängel und Setzung einer Frist zur Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vorzunehmen und von dem AN den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern, wenn nach den Umständen eine zur Schadensabwehr rechtzeitige Nacherfüllung durch den AN nicht möglich oder nicht zu erwarten ist. In den vorgenannten Fällen wird RMR die Mängelanzeige unverzüglich nachholen. Vor der Beauftragung von Dritten zu Lasten des AN wird RMR nach Möglichkeit Rücksprache mit dem AN nehmen.

12.5 Der AN hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von RMR zu richten.

13. Kündigung

13.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, ist RMR berechtigt, bis zur Vollendung der Leistung des AN den Vertrag jederzeit gemäß § 649 BGB zu kündigen. RMR hat in diesem Fall nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen des AN zu vergüten, die von RMR verwertet werden bzw. abgenommen wurden, höchstens jedoch bis zum Betrag der vereinbarten Gesamtvergütung.

13.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist RMR berechtigt, jederzeit den Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren beantragt wurde und der Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen zurückgezogen wird; oder aufgrund bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften der Kauf oder die Verwendung der gelieferten Waren oder die Verwendung der Dienst- bzw. Werkleistungen nicht oder nur noch in beschränktem Umfang zulässig ist oder wird oder der AN erhebliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft verletzt und er die Vertragsverletzung trotz Abmahnung von RMR fortsetzt

Im Fall der Kündigung aus den vorgenannten Gründen kann RMR entweder vom AN die Rückzahlung bereits gezahlter Gelder Zug um Zug gegen die Rückgabe bereits erfolgter Lieferungen/Leistungen verlangen oder nach Wahl von RMR gegen angemessene Bezahlung die vom AN bereits gelieferten Leistungen/Lieferungen behalten. Im Übrigen ist RMR berechtigt, die ausstehenden Lieferungen und Leistungen auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte auszuführen. Weitergehende Ansprüche von RMR bleiben unberührt.

14. Haftung

14.1 Der AN haftet für alle Schäden, die von seinen Mitarbeitern oder eingeschalteten Dritten der RMR oder Dritten zugefügt werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN verzichtet im Rahmen des § 831 BGB auf einen Entlastungsbeweis für seine Verrichtungsgehilfen.

14.2 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt RMR von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte insoweit frei. Etwaige Lizenzgebühren trägt der AN.

15. Eigentumsvorbehalte

15.1 Eigentumsvorbehalte des AN erkennt RMR nicht an.

15.2 Der AN wird nur Waren liefern, die in seinem Alleineigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Sollte ein Vorlieferer oder sonstiger Dritter Rechte hieran geltend machen, ist RMR vom AN unverzüglich zu benachrichtigen und von etwaigen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

16. Abtretungsverbot

Die Abtretung, Belastung oder Verpfändung von Forderungen gegen RMR, insbesondere von Vergütungsansprüchen, ist ohne schriftliche Zustimmung von RMR ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung von RMR.

17. Datenverbreitung

17.1 Der AN wird darauf hingewiesen, dass seine Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der DSGVO und des BDSG. Die Übermittlung der Daten selbst, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, wird ausgeschlossen.

17.2 Sollten dem AN durch RMR personenbezogene Daten übermittelt werden, so sichert der AN die Verarbeitung dieser entsprechend den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem BDSG, zu. Die RMR ist jederzeit berechtigt dies beim AN zu überprüfen oder vom AN zu verlangen, dass dieser hierüber einen Nachweis in geeigneter Form erbringt.

18. Informationssicherheit

18.1 RMR ist als Betreiber eines Fernrohrleitungssystems zum Transport von Mineralöl Betreiber kritischer Infrastruktur und hat angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Informationssicherheit i.S. §§ 2, 8a BSIG zu treffen.

Der AN wird die ihm von RMR zur Verfügung gestellten Informationen nach Stand der Technik gegen unberechtigte Zugriffe, Veränderungen, Zerstörung und sonstigen Missbrauch schützen und insbesondere von den Daten anderer Vertragspartner getrennt behandeln und entsprechende Schutzmechanismen (z.B. Firewalls, gängige Verschlüsselungssysteme und Antivirenprogramme) gegen den unberechtigten Zugriff auf diese Informationen und Daten durch Dritte einrichten sowie auf dem aktuellsten Stand der Technik zu halten.

18.2 Der AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Vertrag keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, Spyware etc.) auf die Daten von RMR bzw. die Datenverarbeitungssysteme von RMR übertragen werden.

Erlangt der AN Kenntnis von einem Vorfall, der auf eine Verletzung oder Gefährdung der Informationssicherheit hindeutet (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen bzw. Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch etc.) und RMR betreffen könnte, insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf Daten und Informationen von RMR oder bestehen beim AN Anhaltspunkte, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, wird der AN RMR unverzüglich mindestens in Textform informieren und alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung sowie gegebenenfalls der Wiederherstellung der Daten ergreifen bzw. RMR hierbei unterstützen.

18.3 Der AN hat sicherzustellen, dass seine Sub- oder Nachauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der Informationssicherheit nach 18.1 und 18.2 vertraglich verpflichtet sind.

18.4 Bei Lieferungen und Leistungen für bzw. an informationsverarbeitenden Systemen der RMR wird der AN sicherstellen, dass alle Anforderungen nach §§ 2, 8a BSIG an die Sicherheit der Informationstechnik bei seinen eigenen sowie bei den Leistungen etwaiger Sub- oder Nachtragsauftragnehmer berücksichtigt und erfüllt werden.

18.5 Der Auftragnehmer von Lieferungen und Leistungen i.S. 18.4 ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagement mit integriertem Risikomanagement zur Abdeckung aller Anforderung an den Schutz der Informationssicherheit einzuführen und während der Vertragsabwicklung zu praktizieren.

18.6 Der AN räumt RMR das Recht ein, die ordnungsgemäße Erfüllung der vorstehenden der Ziffer 18 durch Auditierungen im angemessenen Umfang und nach terminlicher Vereinbarung in den Betriebsräumen des AN zu überprüfen. Der AN wird daran im erforderlichen Umfang mitwirken

auch durch die Übergabe von Informationen und die Beantwortung von Fragen sowie die Unterstützung durch seine Mitarbeiter. Die Ergebnisse von Audits werden der AN und RMR gemeinsam auswerten.

Der AN kann die ordnungsgemäße Einführung und Praxis eines Qualitätsmanagements durch die Vorlage einer zeitlich gültigen Zertifizierung nach DIN ISO 27001 nachweisen.

In diesem Fall finden ergänzende Auditierungen nur zur Aufarbeitung von Vorfällen statt.

19. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich der Betriebssitz von RMR Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H., Godorfer Hauptstraße 186, 50977 Köln.

19.2 Sofern der AN Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Köln-Godorf. RMR ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

19.3 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszu legen.